



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht
Postfach 23 17 55
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 22.12.2008. 19.01. und 06.02.2009			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 25-33-3721.1-MUC-9-08-86			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 02.03.2009
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;
Erweiterung der öffentlichen Tankstelle West, Errichtung einer Erdgastankstelle;
Teilvorhaben Erdgastankstelle**

Anlagen:

1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf die Anträge der Flughafen München GmbH (FMG) vom 22.12.2008, 19.01. und 06.02.2009 er-
lässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz
(LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert
durch Art. 9 Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl I S. 2418), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flug-
hafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom
26.11.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-4-08-85, (85. ÄPG) folgenden

86. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(86. ÄPG)

Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:
+49 89 2176-0
Telefax:
+49 89 2176-2914

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

A. Verfügender Teil

I. Genehmigung des Plans

Der Plan zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Erdgastankstelle (Füllanlage) an der öffentlichen Tankstelle West des Verkehrsflughafens München (Öffentliche Tankstelle West mit Autowaschstraße) wird nach Maßgabe des in Ziffer II.2 bezeichneten Umfangs und den mit Ziffer II.3 verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Insoweit wird die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt.

II. Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:

1. Redaktionelle Anpassung des 41. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (41. ÄPFB) vom 18.05.1992, Az. 315F-98/0-41:

Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München wird zur redaktionellen Anpassung des 41. ÄPFB wie folgt geändert:

Die Überschrift der Ziffer A.II des 41. ÄPFB erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Tankstelle West mit Autowaschstraße“

2. In Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) wird im Teil „Öffentliche Tankstelle West mit Autowaschstraße“, folgende Ziffer 3 angefügt:

"3. Erdgastankstelle (Füllanlage)

Die Errichtung und der Betrieb einer Erdgastankstelle auf dem Gelände der öffentlichen Tankstelle West mit Autowaschstraße wird zugelassen.

3.1. Für die Montage, Installation und den Betrieb der Erdgastankstelle (Füllanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 c) BetrSichV) wird die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV erteilt.

3.2. Die Zulassung gilt für folgende Anlagenteile:

- Oberirdische Verdichteranlage mit Erdgasspeicher (Regelungstechnik, Verdichter, Gastrockner, Entspannungsbehälter, Kompressor, Speicherbündel – untergebracht in einem in 2 Räume aufgeteiltem Betongehäuse)
- Erdverlegte Hochdruckrohrleitungen zwischen Verdichteranlage und den Zapfsäulen.
- 2 CNG Zapfsäulen

3.3. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 22.12.2008.
- Übersichtsplan ohne Maßstab
- Gutachterliche Äußerung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 04.11.2008 Protokoll-Nr. 116606, Az. IS-DDG-MUC/
- Beschreibung des Bauvorhabens der Atlas Copco Kompressoren und Drucklufttechnik GmbH (Fa. Greenfield) vom 15.10.2008
- Technische Beschreibung einer Füllanlage der Atlas Copco Kompressoren und Drucklufttechnik GmbH (Fa. Greenfield) vom 26.09.2008
- Fundamentvorschlag „EON 4,80 m rechts“ der Ing. H. Demel Fertigbau GmbH vom 10.04.2008
- Massbild Betongebäude Ausführung Duo rechts
- Ex-Zonenplan Betongebäude mit Komponenten
- CNG Betankungsanlage (Agip Tankstelle), M 1:250, Plan der Stadtwerke München, Zeichnungsnr. B1.0035.08.20.0
- CNG-Betankungsanlage (Agip Tankstelle), M 1:500, Plan 1 der Stadtwerke München, Zeichnungsnr. B1.0035.08.01.0
- CNG Betankungsanlage (Agip Tankstelle), M 1:500, Plan 2 der Stadtwerke München, Zeichnungsnr. B1.0035.08.02.0
- CNG Betankungsanlage (Agip Tankstelle), M 1:500, Plan 3 der Stadtwerke München, Zeichnungsnr. B1.0035.08.03.0
- Übersichtsplan Freisinger Allee, M 1:25000
- Schemaplan zur Vorabbescheinigung der Stadtwerke München
- P+I Diagramm Anlage der Fa. Greenfield
- Leitungs- und Instrumentenschema (P+I Diagramm Kompressor) der Fa. Greenfield
- Übersicht Symbole Acc. DIN 28004 (8972) der Fa. Greenfield
- Sicherheitskonzept für die Verdichterstation (Erdgastankstelle) gemäß VdTÜV Merkblatt 510 / DVGW Arbeitsblatt G651
- Einstufung der explosionsgefährdeten Zonen bei Erdgastankstellen, Hersteller Greenfield, Gutachten des TÜV SÜD SZA Österreich vom 11.07.2007
- Gilbarco S-MPD CNG + 06, Bedienungs-, Installation- und Wartungsanweisung, Ausgabe 1, Januar 2007
- Sicherheitsdatenblatt gem. EG-Richtlinie 91/155/EWG / § 14 GefStoffV Erdgas getrocknet
- Bericht über die Qualifizierung von Bündelrohren zur Verwendung in Erdgastankstellen der RWTÜV Systems GmbH vom 16.02.2004/03.03.2004“

3. Im Planfeststellungsbeschluss wird Ziffer IV.14.13 wie folgt geändert:

3.1. Die Überschrift der Ziffer IV.14.13 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Tankstelle West mit Autowaschstraße“

3.2. Die bisherigen Ziffern 14.13.1 bis 14.13.61 werden die Ziffern 14.13.1.1 bis 14.13.1.61.

3.3. Es wird folgende Ziffer 14.13.2 angefügt:

"14.13.2. **Erdgastankstelle an der Öffentlichen Tankstelle West mit Autowaschstraße**

14.13.2.1 **Montage, Installation und Betrieb der Erdgastankstelle (Füllanlage - § 12 BetrSichV)**

14.13.2.1.1 Die Füllanlage muss nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden.

14.13.2.1.2 Allgemeines

14.13.2.1.2.1 Die Füllanlage und alle Anlagenteile werden entsprechend den Anforderungen der zutreffenden europäischen Richtlinien in Verkehr gebracht.

Insbesondere müssen Behälter, Rohrleitungen und Armaturen den Anforderungen der Druckgeräterichtlinie und Verdichter den Anforderungen der Maschinenrichtlinie entsprechen.

In den Antragsunterlagen wird beschrieben, dass die Anlage als Baugruppe gemäß Druckgeräterichtlinie in Verkehr gebracht wird.

Die entsprechenden Nachweise, z. B. Konformitätserklärungen, oder Nachweise zur Einhaltung der guten Ingenieurpraxis sind bei der Prü-

fung vor Inbetriebnahme (siehe Ziffer 14.13.2.1.7) vorzulegen.

Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme sind die für die Anlage relevanten, aktuellen Unterlagen vorzulegen, soweit erforderlich und noch nicht geschehen.

- 14.13.2.1.2.2 Für die Füllanlage sind in den Antragsunterlagen Gefahrenquellen, Störfalleintrittsvoraussetzungen und störfallverhindernde Vorkehrungen dargestellt.
Grundsätzlich ist für die Füllanlage und deren Anlagenteile eine Gefährdungsbeurteilung (siehe § 3 BetrSichV) zu erstellen.
- 14.13.2.1.2.3 Die explosionsgefährdeten Bereiche sind gemäß § 5 BetrSichV in Zonen einzuteilen. Der Ex-Zonenplan für die Verdichtereinheit wurde vorgelegt. Es wurde ein Explosionsschutzdokument erstellt. Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind bei der Prüfung vor Inbetriebnahme bereitzuhalten.
- 14.13.2.1.3 Bauart der Füllanlage
- 14.13.2.1.3.1 Drucktechnische Ausrüstung
- 14.13.2.1.3.1.1 Die Verschmutzung des Filtereinsatzes im Gashauptstrom ist zu überwachen. Dies kann durch eine organisatorische oder technische Maßnahme, wie z. B. Differenzdruckmessgeräte mit Maximumanzeige, durchgeführt werden. Filter und Abscheider müssen so beschaffen sein, dass sie gefahrlos geöffnet und entleert werden können. Bei häufigen Öffnungs- und Schließvorgängen ist die Ausrüstung mit Schnellverschlüssen (siehe TRB 402) zweckmäßig.
- Für Flüssigkeiten (Kondensat) ist eine Ausschleuseeinrichtung, gegebenenfalls mit Sammelbehälter, vorgesehen. Die "Verordnung über brennbare Flüssigkeiten" (VBF) und die wasserrechtlichen Belange sind zu beachten.
- 14.13.2.1.3.1.2 Der Taupunkt des Gases muss bei Füllbedingungen weniger als -20°C betragen. Dafür ist eine Einrichtung zur Trocknung des Gases

vorgesehen. Die Gastrocknungsanlage muss sicherstellen, dass Hydratbildung und Funktionsbeeinträchtigungen der Anlage sicher vermieden werden.

Es muss sichergestellt sein, dass nach der Trocknung ausreichend Odoriermittel im Gas vorhanden ist.

- 14.13.2.1.3.1.3 Falls eine Gasdruckregeleinrichtung vor der Verdichteranlage vorgesehen ist, ist sie - abhängig vom Betriebsüberdruck - gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 490/I, G 491, G 492/I oder G 492/II zu errichten und zu prüfen.
- 14.13.2.1.3.1.4 Hinsichtlich schwellender Beanspruchung wird auf HP 801 Nr. 15 hingewiesen. Hinsichtlich der Gefährdung durch Spannungsrisskorrosion wird auf HP 801 Nr. 34 hingewiesen. Auf die Betriebssicherheitsverordnung Anhang 5 Nr. 11, wird verwiesen.
- 14.13.2.1.3.1.5 Abblase-, Entspannungs- und Atmungsleitungen müssen eine gefahrlose Ableitung des Gases gewährleisten, z. B. müssen sie ausreichend hoch oberhalb des Daches oder weit entfernt von Gebäuden ausmünden. Sie müssen für den in ihnen auftretenden Druck, mindestens jedoch PN 10, ausgelegt sein. Die Austrittsöffnungen von Abblase-, Entspannungs- und Atmungsleitungen sind so anzuordnen, dass keine zündfähigen Gasgemische in begehbare Bereiche, benachbarte Räume, Ansaugkanäle von Klimaanlage, in die Nähe von Zündquellen usw. gelangen können. Das konstruktive Zusammenfassen von Atmungs- und Entspannungs- bzw. Abblaseleitungen ist nicht zulässig.
- Diese müssen gegen ein Verstopfen (z. B. durch Insektenbefall) gesichert werden. Es gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 496 bzw. TRB 600, um die Ausmündung gilt die Zoneneinteilung nach Ex-RL.
- 14.13.2.1.3.1.6 Der Entspannungsbehälter wird mit einem unabsperribaren Sicherheitsventil versehen. Es ist sicherzustellen, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage das Sicherheitsventil nicht aktiviert wird.
- 14.13.2.1.3.1.7 Da die Zapfsäule für 300 bar ausgelegt und das Sicherheitsventil an dem Speicherbehälter auf 314 bar eingestellt ist, ist der Eingangsdruck

der Zapfsäule auf max. 300 bar abzusichern.

- 14.13.2.1.3.1.8 Abgabeeinrichtungen sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge nicht durch die explosionsgefährdeten Bereiche anderer Anlagenteile fahren müssen. Abgabeeinrichtungen dürfen sich neben denen von Mineralöltankstellen befinden; ihre Wirkbereiche dürfen sich überschneiden.
- 14.13.2.1.3.1.9 Vor der Betankungsschlauchleitung sind zwei automatisch gesteuerte Absperrarmaturen vorgesehen. Diese müssen selbsttätig schließen, sobald der zulässige Füllüberdruck im Druckgasbehälter des Fahrzeuges erreicht ist oder eine zugeordnete MSR-Schutzeinrichtung anspricht.
- 14.13.2.1.3.1.10 Der Gaszufluss zur Erdgastankstelle muss eingangsseitig von Hand absperrbar sein. Die Absperrarmatur ist unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen und anlagenspezifischen Verhältnisse so anzuordnen, dass sie bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb an der Tankstelle sicher betätigt werden kann. Sie ist durch ein Hinweisschild zu kennzeichnen (siehe DIN 4065 und DIN 4069) und ggf. vor unbefugtem Zugriff zu sichern.
- 14.13.2.1.3.1.11 Unmittelbar am Anschluss der Erdgastankstelle an das Netz der öffentlichen Gasversorgung müssen eine Rückströmsicherung und eine automatisch gesteuerte Absperrereinrichtung vorhanden sein, die selbsttätig schließt, sobald der Verdichter abschaltet oder eine zugeordnete MSR-Schutzeinrichtung anspricht.
- 14.13.2.1.3.1.12 Lösbare Verbindungen sind so anzuordnen, dass sie gut überprüfbar sind.
- 14.13.2.1.3.1.13 Füllleitungen und Zwischen- oder Kupplungsstücke von Füllleitungen müssen gefahrlos entspannt werden können.
- 14.13.2.1.3.2 Elektrik und Mess-, Steuerungs- und Regelungs (MSR)-Technik
- 14.13.2.1.3.2.1 Die elektrischen Einrichtungen der Erdgastankstelle - ausgenommen ex-geschützte Beleuchtung - müssen im Gefahrenfall abgeschaltet

werden können (über Not-Aus-Taster). Not-Aus-Taster müssen schnell und ungehindert erreichbar sein. Sie sollten sich in der Nähe der Fluchtwege befinden.

Die Not-Aus-Taster für Erdgas und für Mineralölkraftstoffe sind an einer Stelle an der Kasse zu installieren.

- 14.13.2.1.3.2.2 Die Füllanlage muss so konzipiert sein, dass sie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einen sicheren Zustand übergeht. Sicherheitstechnisch bedeutsame MSR-Einrichtungen sind im Ruhestromprinzip zu verschalten, die zugehörigen Armaturen müssen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs oder Energieausfall in die sichere Stellung gehen (Fail-Safe-Prinzip).
- 14.13.2.1.3.2.3 Die Sicherheitseinrichtungen und MSR-Schutzeinrichtungen dürfen nicht für die betriebsmäßige Regelung und Steuerung benutzt werden. MSR-Schutzeinrichtungen dienen der Notabschaltung. Der gestörte Anlagenteil darf nicht selbständig wieder anlaufen (Verriegelungsschaltung). Bei Ansprechen der MSR-Schutzeinrichtungen müssen die entsprechenden Stellglieder in die sichere Stellung fahren.
- 14.13.2.1.3.2.4 Die MSR-Schutzeinrichtungen müssen mindestens die Anforderungsklasse AK 3 nach DIN V 19250 und DIN V 19251 erfüllen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine Typprüfung. Die Verschaltung ist nach VDE 0116 vorzunehmen. Als MSR-Schutzeinrichtungen sind einzustufen:
- Not-Aus-Taster
 - Öldrucküberwachung
 - Saugdrucküberwachung
 - Drucküberwachung
 - Temperaturüberwachung
 - Durchflussüberwachung
- 14.13.2.1.3.2.5 Alle MSR-Schutzeinrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

- 14.13.2.1.3.2.6 Wenn speicherprogrammierbare Steuerungen (SPS) bzw. Microcontrollersteuerungen für sicherheitsrelevante Vorgänge eingesetzt werden, müssen sie den Anforderungen der DIN V VDE 801 entsprechen. Andernfalls sind die MSR-Schutzeinrichtungen unter Umgehung der SPS zu verschalten.
- 14.13.2.1.3.2.7 Bei der Errichtung elektrischer Einrichtungen in Anlagen der Erdgastankstelle müssen die zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen DIN-VDE-Bestimmungen, insbesondere 0100, 0165, 0185, 0800 sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Richtlinien wie EX-RL (ZH 1/10, ZH 1/200) beachtet werden. Auf die EN 50014ff (VDE 0170/0171) wird hingewiesen.
- 14.13.2.1.3.2.8 Kabel und Leitungen sind so zu verlegen, dass eine gegenseitige Beeinflussung auszuschließen ist. Signalkabel sollen stets, sofern keine Abschirmung durch Stahlrohre vorhanden ist, einen gut leitenden Gesamtschirm erhalten, der an dem Potentialausgleich anzuschließen ist.
- 14.13.2.1.4 Aufstellung
- 14.13.2.1.4.1 Die Erdgastankstelle muss so errichtet sein, dass für Instandhaltung und Reinigung ausreichende Arbeitsflächen sowie Flucht- und Rettungswege vorhanden sind.
- 14.13.2.1.4.2 Die Druckbehälter sind so aufzustellen, dass sie für eine wiederkehrende Prüfung zugänglich gemacht werden können.
- 14.13.2.1.4.3 Die Anlagenkomponenten sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
- 14.13.2.1.4.4 Abgabeeinrichtungen dürfen sich neben denen von Mineralöltankstellen befinden; ihre Wirkbereiche dürfen sich überschneiden. Falls sich innerhalb des Wirkbereiches der Erdgasanlage eine Zapfsäule für Dieselmotorkraftstoff befindet, muss diese Zapfsäule sicherheitstechnisch (hinsichtlich der elektrischen Einrichtungen) wie eine Zapfsäule für Ottomotorkraftstoff ausgeführt sein (vgl. TRbF 40). Die Zapfsäule unterliegt dann auch der Prüfpflicht durch den Mitarbeiter der zugelassenen

Überwachungsstelle.

- 14.13.2.1.4.5 Im Bereich der Abgabeeinrichtungen müssen Hinweise auf das Rauchverbot und das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer angebracht sein. Auf die UVV "Sicherheitskennzeichen am Arbeitsplatz" (BGV A 8 bisher: VBG 125) wird hingewiesen. Es muss ein für die Brandklassen ABC zugelassener 6-kg-Feuerlöscher vorhanden sein.
- 14.13.2.1.4.6 Der Sicherheitsabstand zu Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen außerhalb der Erdgastankstelle muss mindestens 5 m betragen. Im Einzelfall kann dieser z. B. durch einen entsprechenden baulichen Schutz vermindert werden.
- 14.13.2.1.4.7 Der Aufstellungsplatz für das zu betankende Fahrzeug muss fest und eben sein.
- 14.13.2.1.4.8 Die freie Fläche der natürlichen Be- und Entlüftungsöffnungen des Kompressorstellungsraums muss mindestens jeweils 0,5 % der Grundfläche betragen.
Es sollte eine Querbelüftung vorhanden sein.
- 14.13.2.1.4.9 Technische Einrichtungen der Erdgastankstelle sind, soweit erforderlich, gegen korrosive Einflüsse von außen, z. B. durch Anstrich oder Umhüllung, zu schützen. Der Anstrich für freiverlegte Leitungen ist nach DIN 55928 auszuführen. In aluminiumhaltigen Anstrichen ist ein Aluminiumanteil von bis 25 % zulässig.
- 14.13.2.1.4.10 Bei der Bauweise der Erdgastankstelle sind dem Stand der Technik entsprechende Einrichtungen zur Begrenzung der Lärmentstehung und Ausbreitung vorzusehen, so dass Lärmimmissionen sich im Rahmen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm halten. Auf die UVV „Lärm“ (BGV B 3 bisher: VBG 121) wird hingewiesen.
- 14.13.2.1.4.11 Rohrleitungen müssen gegen Anfahren durch Anfahrerschutz oder der Art der Verlegung geschützt sein. Es ist eine sachgemäße Verlegung der Rohrleitungen sicherzustellen. Der Verlauf der Rohrleitung ist anhand einer Zeichnung zu dokumentieren. Ein Rohrbuch bzw. eine

Rohrliste mit den Daten der Ausrüstungsteile ist zu führen. Die Unterlagen sind bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

14.13.2.1.5

Brandschutz, Arbeitsschutz und mechanischer Schutz

14.13.2.1.5.1

Für die Hilfeleistung im Gefahrenfall müssen die erforderlichen Schutzausrüstungen und Rettungseinrichtungen außerhalb gefährdeter Bereiche, jedoch schnell erreichbar, vorhanden sein.

14.13.2.1.5.2

Im Aufstellungsraum des Verdichters und der Druckbehälter dürfen keine anderweitigen Einrichtungen und betriebsfremde Gegenstände vorhanden sein, durch die eine Gefährdung durch mechanische Einwirkung, Brand oder Explosion für die Anlage entstehen kann.

14.13.2.1.5.3

Ein Raumverbund zwischen Aufstellraum der Anlagenkomponenten und anderen, nicht explosionsgeschützten Räumen ist nicht zulässig. Alle Trennwände sowie Rohr-, Kabel- und Leitungsdurchführungen zwischen Bereichen, in denen mit einer Ansammlung von Gasen gerechnet werden muss, und Bereichen, in denen dies nicht der Fall ist (Schaltraum), sind so auszuführen, dass eine Verschleppung von Gasen nicht möglich ist, z. B. durch gasdichte Durchführungen. Dies ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme zu kontrollieren.

14.13.2.1.6

Betrieb

Für die Erdgastankstelle (Füllanlage) und Anlagenteile ist eine Bedienungsanweisung zu erstellen. Wichtige Punkte dieser Anweisung sind nachfolgend aufgelistet:

14.13.2.1.6.1

Gegen eine Selbstbedienung bei der Betankung an der Erdgas-Zapfsäule durch Autofahrer bestehen keine Bedenken, wenn:

- der Ablauf der Betankung in einer Betankungsanweisung festgelegt und in dauerhafter Form an der Zapfsäule angebracht ist.
- technisch durch Druckbegrenzungs- oder Füllstandsbegrenzungseinrichtungen sichergestellt ist, dass das Überfüllen der Druckgasbehälter verhindert ist.

- eine Schlauchbruchsicherung vorhanden ist.
- die Füllkupplung zugelassen ist.

- 14.13.2.1.6.2 Die Füllanlage darf nur von Personen gewartet werden, die
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - die erforderliche Sachkunde besitzen,
 - die Kenntnis der Bedienungsvorschriften und -regeln besitzen und
 - erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.
- 14.13.2.1.6.3 Die mit der Wartung der Füllanlage beschäftigten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, von einer sachkundigen Person zu unterweisen über
- die besonderen Gefahren im Umgang mit Erdgas,
 - die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die zutreffenden TRG,
 - Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
 - Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzausrüstungen,
 - Bedienung und Wartung der Füllanlage.
- 14.13.2.1.6.4 Über die Unterweisung ist Buch zu führen. Die Beschäftigten haben die Unterweisung durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- 14.13.2.1.6.5 Für die Erdgastankstelle ist eine Bedienungsanleitung zu erstellen, die in verständlicher Form alle sicherheitstechnisch notwendigen Angaben sowie Hinweise zur Gefahrenabwehr enthält.
- 14.13.2.1.6.6 In explosionsgefährdeten Bereichen und in Wirkbereichen sind das Rauchen und der Umgang mit anderen Zündquellen nicht zulässig. Auf die notwendige Sicherheitskennzeichnung wird verwiesen.
- 14.13.2.1.6.7 Im Aufstellraum des Verdichters, in Sicherheitsbereichen und in Schutzzonen im Freien sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder offenem Licht nicht zulässig.

- 14.13.2.1.6.8 Fahrzeuge dürfen nur betankt werden, wenn der Motor und eine vorhandene Fremdheizung mit Brennkammer abgestellt sind. Das Fahrzeug muss gegen Abrollen gesichert sein.
- 14.13.2.1.6.9 Besonders gefährliche Arbeiten (z. B. im Zusammenhang mit Instandsetzungsarbeiten), die nicht in der Bedienungsanweisung geregelt werden können, dürfen nur auf besondere und schriftliche Anweisung des Unternehmers oder seines Beauftragten, in der auch die Aufsichtsführung geregelt ist, ausgeführt werden.
- 14.13.2.1.6.10 Für die Erdgastankstelle ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Die Notfallplanung ist gegebenenfalls mit der Feuerwehr abzustimmen und zu dokumentieren.
- 14.13.2.1.6.11 Absperrrichtungen, die selten betätigt werden, sind in angemessenen Zeitabständen auf Gangbarkeit zu prüfen.
- 14.13.2.1.6.12 Zum Melden von Bränden muss ein Fernsprecher oder ein Feuermelder rasch erreichbar sein.
- 14.13.2.1.6.13 Bei drohender Gefährdung von Beschäftigten oder Dritter ist die Füllanlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Unfälle mit Personenschaden sind der Aufsichtsbehörde, der zuständigen Technischen Überwachungsorganisation und dem zuständigen Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen.
- 14.13.2.1.6.14 Die gesamte Erdgastankstelle mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen ist entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik auszuführen und zu betreiben.
- 14.13.2.1.7 Prüfung
- 14.13.2.1.7.1 Die Erdgastankstelle ist vor Inbetriebnahme dem Mitarbeiter einer zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion gemäß §14 Abs. 1 BetrSichV unter Berücksichtigung des Erlaubnisbescheids vorzustellen.

Dazu gehören auch die einzelnen Funktionsprüfungen der fertig montierten Anlage am Aufstellungsort. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die aktuellen und anlagenspezifischen R+I-Fließbilder und Aufstellungspläne für die gesamte Füllanlage (inklusive der Zapfsäule) vorzulegen. Bei der Prüfung ist ein vollständiger Füllvorgang vorzuführen.

- 14.13.2.1.7.2 Die fertig montierte Füllanlage ist am Aufstellungsort von einem Mitarbeiter einer zugelassenen Überwachungsstelle an den Montagestellen auf Dichtheit gemäß TRG 402, Nr. 8.1 zu prüfen.
- 14.13.2.1.7.3 Bewegliche Leitungen müssen mindestens in Abständen von 6 Monaten auf ihren betriebssicheren Zustand gemäß TRG 402, Nr. 8.2, geprüft werden. Über die Prüfung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind am Betriebsort aufzubewahren.
- 14.13.2.1.7.4 Bezüglich der Prüfung vor der Inbetriebnahme und der regelmäßigen Überprüfung der Gasspeicher und deren Ausrüstungsteile sind die Anforderungen der Druckgeräterichtlinie bzw. der Betriebssicherheitsverordnung entsprechend anzuwenden. Die HP 801, Nr. 15, ist zu beachten. Die Lastspielzahlen sind zu erfassen.
- 14.13.2.1.7.5 Die Rohrleitungen sind gemäß Druckgeräterichtlinie bzw. Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.
- 14.13.2.1.7.6 An der Erdgastankstelle sind nach § 15 BetrSichV in regelmäßigen Abständen Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.
- Der Betreiber hat die Prüffrist für die Füllanlage und die überwachungsbedürftigen Druckgeräte auf der Grundlage der sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inbetriebnahme mitzuteilen. Die Frist für die Füllanlage darf entsprechend § 15 Abs. 12 BetrSichV nicht länger als 5 Jahre sein.
- 14.13.2.1.7.7 Die Ausführung des Ex-Schutzes, des Blitzschutzes und des Potentialausgleichs sind von einem Mitarbeiter der zugelassenen Überwa-

chungsstelle überprüfen zu lassen.

- 14.13.2.1.7.8 Die ausgestellten Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren.
- 14.13.2.1.7.9 Die Inbetriebnahme hat unter sachkundiger Aufsicht und unter Beachtung der allgemeinen und besonderen sicherheitstechnischen Regeln und Vorschriften zu erfolgen. Die Betriebsanleitungen der Hersteller für die Inbetriebnahme der eingebauten Anlagen- und Ausrüstungsteile sind zu beachten.
- 14.13.2.1.7.10 Die MSR-Schutzeinrichtungen sind hinsichtlich Eignung, Verschaltung und Funktion einer erstmaligen Prüfung durch den Mitarbeiter einer zugelassenen Überwachungsstelle zu unterziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die wiederkehrenden Prüfungen durch befähigte Personen (siehe auch § 3 BetrSichV) durchgeführt werden müssen. Dabei müssen insbesondere die Funktion der MSR-Schutzeinrichtungen und die Einhaltung der technischen Dichtheit im Verdichterraum gewährleistet bleiben.

14.13.2.2 **Übernahme der Anlage und erforderliche Dokumentation**

Eine Inbetriebnahme der Füllanlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes – GPSG – erlassenen Verordnungen (Anforderungen für das in Verkehr bringen von Geräten und Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht.

Um die o. g. Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitung, Gefahrenanalyse sowie erforderliche Konformitätserklärungen, die der Errichter der Anlage zu erbringen hat, vorliegen.

Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

14.13.2.3 **Mitteilung von Unfällen und Schadensfällen**

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – ist unverzüglich zu benachrichtigen,

- wenn durch den Betrieb der Füllanlage ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
- wenn an der Anlage ein Schaden entstanden ist, weil Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt wurden.

14.13.2.4 **Außerbetriebnahme der Erdgastankstelle (Füllanlage)**

Die Erdgastankstelle (Füllanlage) ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

14.13.2.5 **Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.“

III. Kosten

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 500,-- € festgesetzt.
3. An Auslagen werden 183,-- € festgesetzt

(Gesamtkosten: 683,-- €)

B. Sachverhalt

I. Grundlage

Diese Plangenehmigung betrifft einen Teil des Erweiterungsvorhabens für die am westlichen Ende der Nordallee im Nördlichen Bebauungsband befindliche öffentlichen Tankstelle – nunmehr bezeichnet als Tankstelle West. Das Gesamtvorhaben sieht im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen vor:

- Errichtung und Betrieb einer Erdgastankstelle (Erdgasbetankungsanlage bzw. Füllanlage) auf dem Gelände der öffentlichen Tankstelle West, bestehend aus Verdichterstation (Betongebäude für Verdichteranlage, Gasspeicherbehälter und Elektrosteuerung), zwei Tanksäulen und verbindenden Rohrleitungen.
- Errichtung und Betrieb eines unterirdischen, doppelwandigen 50.000 l Behälters zur Lagerung von Bioethanol E85.
- Errichtung und Betrieb von vier Mehrfachzapfsäulen zur Abgabe von Ottokraftstoffen und Bioethanol E85 auf vier neu zu errichtenden Tankinseln.
- Umnutzung und räumliche Verlagerung des bestehenden unterirdischen, doppelwandigen 3.000 l Behälters zur künftigen Lagerung von Harnstofflösung AdBlue (an Stelle von Altöl); Aufstellung einer Zapfsäule zur Abgabe von Harnstofflösung AdBlue auf der vorhandenen LKW-Tankanlage.
- Errichtung und Betrieb eines oberirdischen 250 l Behälters zur Lagerung von Altöl (Gefahrstoffsammler).
- Errichtung und Betrieb von Abfüllbereichen im Umgriff der soeben genannten Erweiterungsvorhaben.
- landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme auf Fl.Nr. 1385 Gemarkung Pulling.

Gegenstand dieser Plangenehmigung ist ausschließlich die Errichtung und der Betrieb der Erdgastankstelle.

Die Erdgastankstelle besteht im Wesentlichen aus einer Verdichterstation, zwei Tanksäulen zur Abgabe von Erdgas (CNG Compressed Natural Gas) an Kraftfahrzeuge und verbindenden Rohrleitungen. Zur Unterbringung der Verdichteranlage, der Gasspeicherbehälter sowie der Elektrosteuerung ist die Errichtung eines Betongebäudes im Nordosten des Tankstellengeländes geplant. Das Erdgas wird aus dem bestehenden Erdgasnetz ent-

nommen und zunächst der Verdichteranlage zugeführt. Dort wird das verdichtete Gas in einem 3-Bank-Hochdruckspeicher mit einem Gesamtvolumen von 3360 l (42 Behälter à 80 l) gespeichert. Die Speicherkapazität beträgt ca. 730 kg bei einem Betriebsüberdruck von 301 bar. Die Zapfsäulen und die Verdichteranlage sind über erdgedeckt verlegte Rohrleitungen verbunden.

Das zu verdichtende Erdgas wird über eine bereits vorhandene Erdgastransportleitung an die Erdgastankstelle herangeführt. Die Transportleitung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Eingangsflansch im Verdichtergebäude ist die Trennstelle/Übergabestelle zwischen Erdgastransportleitung und Erdgastankstelle

Die bestehende Tankstelle West befindet sich auf bereits planfestgestelltem Flughafengelände. Sie wurde mit dem 41. Änderungsplanfeststellungsbeschluss¹ (41. ÄPFB) vom 18.05.1992, Az. 315F-98/0-41, zugelassen. Im Wesentlichen besteht die Tankstelle West aus einem Tank- und Autowaschcenter mit Shop und Bistro (5 unterirdische doppelwandige Lagertanks zur Lagerung von Diesel- bzw. Vergaserkraftstoff mit je 50.000 l Fassungsvermögen, 8 Mehrfachzapfsäulen im PKW-Bereich, 4 Doppelzapfsäulen im LKW-Bereich, den dazu gehörenden Abfüllbereichen und eine automatische Autowaschstraße).

II. Antrag und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 22.12.2008 und 19.01.2009 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und die Errichtung und den Betrieb der o. g. Teilvorhaben an der öffentlichen Tankstelle West des Verkehrsflughafens München unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG zuzulassen und insbesondere die nach § 13 BetrSichV² und den Wassergesetzen erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass künftig an der bestehenden öffentlichen Tankstelle West neben konventionellen Mineralölprodukten auch Erdgas (CNG), der regenerative Kraftstoff Bioethanol E 85 und Harnstoff (AdBlue) abgegeben werden sollen. Außerdem soll mit den zusätzlichen Zapfinseln die Kapazität der Tankstelle erhöht werden, um bei der

¹ Zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979.

² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung; Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261).

steigenden Nachfrage eine schnelle und kundenfreundliche Abwicklung sicherstellen zu können, um einen Rückstau auf die Nordallee, wie er Spitzenzeiten bisweilen eintritt, zu vermeiden.

Mit Schreiben vom 06.02.2009 hat die FMG beantragt, über das Teilvorhaben „Erdgastankstelle“ ehestmöglich zu entscheiden, Dies sei möglich, da über die Zulassung der Erdgastankstelle in einem isolierten bzw. abgetrennten Verfahren entschieden werden könne, da keine Abhängigkeiten von den übrigen Erweiterungsvorhaben zu erwarten seien.

C. Verfahren

I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Freising
- Landratsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt München
- DFS Deutsche Flugsicherung

Im Folgenden werden ausschließlich die vorab abgegebenen Stellungnahmen zum Teilvorhaben „Erdgastankstelle“ wiedergegeben:

Vom **Gewerbeaufsichtsamt** wurde mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb der Erdgasfüllanlage vorliegen würden, wenn im Einzelnen aufgeführte Maßgaben eingehalten würden.

Seitens der **Stadt Freising** wurden gegen die Errichtung einer Erdgastankstelle keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Seitens der **Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Freising** wurde mitgeteilt, dass die geplante Erdgastankstelle keiner Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliege. Da bezüglich der Sicherheit ein geschlossenes System erforderlich sei, seien keine Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung) zu stellen, ein Gasaustritt sei nicht zu erwarten. Die Erdgastankstelle müsse nach

dem Stand der Lärmschutztechnik ausgeführt und betrieben werden. Seitens der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Freising** wurde mitgeteilt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit dem Vorhaben Einverständnis bestehe, wenn im Einzelnen genannte Richtlinien und Technische Regeln eingehalten würden.

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurde mitgeteilt, dass durch das Teilvorhaben „Erdgastankstelle“ keine vom Wasserwirtschaftsamt vertretenen Belange der Wasserwirtschaft berührt würden.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung** hat nach § 18a und § 31 Abs. 3 LuftVG mitgeteilt, dass aus Flugsicherheitsgründen gegen das (Gesamt-) Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 6,20 m über Grund³ keine Einwendungen bestünden. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werde nicht für erforderlich gehalten, jedoch müssten eventuell zum Einsatz kommende Kräne gesondert beantragt werden.

- II. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die öffentliche Tankstelle West selbst wurde nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Diese dient somit dem Verkehrsflughafen München. Durch eine öffentliche Flughafentankstelle soll es den mit dem PKW anreisenden, oftmals ortsunkundigen Fluggästen, den gewerblich tätigen Transportunternehmen und den am Flughafen Beschäftigten ermöglicht werden, ohne große Umwege ihre Fahrzeuge zu betanken. Daneben bietet sie wegen ihrer idealen Lage denjenigen, die ihre Mietwagen voll getankt am Mietwagenzentrum des Flughafens zurückgeben müssen, ebenfalls die Möglichkeit, die Betankung ortsnah und ohne zeitaufwändige Suche durchführen zu können. Bei einem internationalen Großflughafen wie dem Verkehrsflughafen München wird von diesem Kundenkreis das Vorhandensein einer Tankstelle erwartet. Vor diesem Hintergrund kann auch eine Erweiterung des Kraftstoffsortiments durch Abgabe von Erdgas an Kraftfahrzeuge im Rahmen eines luftverkehrsrechtlichen Verfahrens behandelt werden.

³ Diese Höhe betrifft nicht die Erdgastankstelle, sondern sondern einen Teil des Erweiterungsvorhabens, der nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Bei der verfahrensgegenständlichen Erdgastankstelle handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist.

Die in Nr. 9.1 Anlage 1 zum UVPG genannten Werte bei der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern werden nicht erreicht.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. Hinweise nachgekommen.
3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht.
4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich,

dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D. Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I. Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid **sachlich und örtlich zuständig** (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk⁴).

II. Rechtsgrundlagen

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind⁵.

Diese Plangenehmigung beinhaltet die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV. Die Erlaubnis ist erforderlich, wenn Füllanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c BetrSichV mit Druckgeräten zum Abfüllen von Druckgasen in ortsbewegliche Druckgeräte zur Abgabe an Andere mit einer Füllkapazität von mehr als 10 Kilogramm je Stunde sowie zum Befüllen von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit Druckgasen montiert, installiert oder betrieben werden. Die Zulassung konnte unter Festlegung von Nebenbestimmungen erteilt werden; die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – hat das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bestätigt.

⁴ Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2006, GVBl S. 159.

⁵ Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ist § 13 Abs. 5 Satz 1 BetrSichV. Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 13 Abs. 5 Satz 2 BetrSichV.

Über wasserrechtliche Benutzungstatbestände war nicht zu entscheiden, da die unterirdischen Teile der Anlage keine Berührung mit dem Grundwasser aufweisen. Da es sich bei Erdgas nicht um einen wassergefährdenden Stoff handelt, kommen auch die §§ 19 g ff WHG nicht zur Anwendung.

III. Planrechtfertigung

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung der Errichtung und zum Betrieb der Tankstelle West im 41. ÄPFB (dort unter Ziffer C.3) sowie auf Ziffer C.II. dieses Bescheides Bezug genommen. Die Ausweitung der Kraftstoffpalette ist ein Anliegen, das von der grundsätzlichen Planrechtfertigung der Tankstelle West mit getragen wird.

IV. Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

V. Abwägung

Das Vorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

1. Belange des Arbeitsschutzes, des Immissionsschutzes, der Anlagensicherheit und der Flugsicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die in den zustimmenden Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – und der unteren Immissionsschutzbehörde enthaltenen Auflagenvorschläge wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid aufgenommen.

2. Belange der Wasserwirtschaft werden nach den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes München und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising nicht berührt.
3. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Errichtung der Erdgastankstelle insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

E. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV⁶ und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für das Gutachten des Gewerbeaufsichtsamtes erhoben werden.

⁶ Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.